

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 14. November 1955	Nr. 97
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 10. 55	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Nutzeisenaufkommens aus Schrott	793
3. 11. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht. — Gebührenordnung der Staatlichen Bauaufsicht —	793
21. 10. 55	Vierte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Approbation der Zahnärzte	796
21. 10. 55	Anordnung über die Durchführung öffentlicher Schutzimpfungen	798
5. 11. 55	Anordnung über das Statut des Staatlichen Filmarchivs	799
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	800
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	800

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Nutzeisenaufkommens aus Schrott.

Vom 28. Oktober 1955

Zur verstärkten Erfassung der inneren und örtlichen Reserven sind die differenzierte Planung und Planabrechnung des Aufkommens und der Verteilung von Schrott und Nutzmaterial notwendig. Daher wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen des § 3 der Verordnung vom 6. August 1953 über Maßnahmen zur Sicherung des Nutzeisenaufkommens aus Schrott (GBl. S. 922) werden zum 31. Dezember 1955 aufgehoben.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 sind auf den im Volkswirtschaftsplan festgelegten Plan für das Schrottaufkommen — Planpositionen Stahlschrott und Gußbruch — mengenmäßig nur die Abfälle aus Eisen und Stahl anzurechnen, die nach den hierfür geltenden Bestimmungen als Schrott zu bewerten sind.

§ 3

Die Planträger erhalten im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes Aufkommensauflagen für Nutzeisen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium
Der Ministerpräsident ' für Schwerindustrie
Grotewohl Selbmann
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht. — Gebührenordnung der Staatlichen Bauaufsicht —

Vom 3. November 1955

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 169) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgende Gebührenordnung erlassen:

I. Gebührenpflicht, Gebührenfreiheit,
Gebührenermäßigung

(1) Alle Neuanlagen, Umbauten und Abbrüche, die von der Staatlichen Bauaufsicht der Räte der Kreise (Städte) geprüft, genehmigt, überwacht und abgenommen werden, sind — mit Ausnahme der im Abs. 3 genannten Baumaßnahmen — gebührenpflichtig.